



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesluftreinhaltegesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1496/302

Innsbruck, 14.04.2010

Zu Zahl BMLFUW-UW.1.3.3/0004-V/4/2010 vom 2. Februar 2010

Zum Entwurf einer Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Der Hauptzweck der vorgesehenen Regelung besteht darin, das Verbrennen biogener Materialien sowohl flächenhaft als auch punktuell im Freien weitgehend zu untersagen und damit auch im gesamten Landwirtschaftsbereich die Grundlage dafür zu schaffen, dass biogener Abfall in dafür vorgesehenen Anlagen einer sachgerechten Behandlung zugeführt werden soll. Den Bedürfnissen einer modernen und leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind bereits bei geltender Rechtslage enge Grenzen gesetzt, die weiter verschärft werden sollen.

Um für die landwirtschaftliche Bearbeitung in unwegsamem Gebieten nicht zusätzliche Hindernisse zu schaffen, sollte die Verbrennung von biogenen Materialien in Kleinmengen (etwa 1 m³) in Ausnahmefällen weiterhin möglich sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt

Zu Z. 2 (§ 1a Abs. 4):

Nach der Legaldefinition im Abs. 4 wären bestimmte Arten von Brauchtumsfeuern künftig - je nach Auslegung des Begriffes „biogene Materialien“ - generell ausgeschlossen. Soweit bekannt, werden im Zusammenhang mit dem Entfachen der „Herz-Jesu-Bergfeuer“ für die Gestaltung der diversen Symbole auch mit Rapsöl gefüllte Behältnisse verwendet. Sofern nicht auch diese Produkte pflanzlicher Herkunft unter „biogene Materialien“ im Sinn des Entwurfes fallen, könnten sich aufgrund der Legaldefinition erhebliche Einschränkungen für die Brauchtumpflege ergeben. Da Brauchtumsfeuer nach oftmals jahrhunderte alten Traditionen gefeiert werden und diese Traditionen sich nicht immer mit der vorgesehenen Begriffsbestimmung beschreiben lassen, wird angeregt, auf die Begriffsbestimmung zu verzichten.

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 2):

§ 2 des Bundesluftreinhaltegesetzes enthält die allgemeine Verpflichtung zur Luftreinhaltung. Im Abs. 1 werden die davon erfassten Luftschadstoffe demonstrativ aufgezählt. Spezielle Regelungen für das Verbrennen finden sich im § 3. Rauch wird nun aber in aller Regel bei Verbrennungsprozessen entstehen. Es ist daher nicht ohne Weiteres verständlich, weshalb nunmehr auch Belästigungen durch Rauch in den § 2 aufgenommen werden soll. Weiters fällt auf, dass der zweite Satz des § 2 Abs. 2, wonach geringfügige Geruchsentwicklungen nicht als Beeinträchtigung oder Belästigung gelten, diese also nicht entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden müssen, nicht angepasst wird. Rauchentwicklungen wären daher – wenn durch entsprechende Vorkehrungen vermeidbar – auch bei bloßer Geringfügigkeit jedenfalls unzulässig.

Zu Z. 4 (§ 3):

Zu Abs. 1:

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung im § 1a Abs. 3 könnte im Abs. 1 auf die Wendung „dafür bestimmter“ verzichtet werden. Ein Verbot des Verbrennens nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen wäre ausreichend.

Zu Abs. 3 Z. 4:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, was unter „integriertem oder biologischem Landbau“ zu verstehen ist.

Zu Abs. 4:

Es stellt sich die Frage, welchen normativen Inhalt eine Bedachtnahme auf § 15a des Immissionsschutzgesetzes-Luft hat, wenn Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gesetzlich geregelt werden sollen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, dass der Landeshauptmann durch Verordnung nach dem Immissionsschutzgesetzes-Luft die nach dem Entwurf gesetzlich festgelegten Ausnahmen einschränken oder aufheben kann. Die Einschränkung oder

Aufhebung gesetzlich geregelter Ausnahmen durch Verordnung scheint im Hinblick auf die aus dem Legalitätsprinzip erfließenden Anforderungen problematisch.

Zu Z. 3 (§ 3a):

Zu Abs. 1 Z. 2:

Die besonderen Erfordernisse, die sich für den alpinen Bereich ergeben, finden nur unzureichend Berücksichtigung. Zwar kann durch Verordnung das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material auf Almweideflächen zur Verhinderung der Verbuschung zugelassen werden, nicht erfasst sind aber etwa biogene Materialien, die bei Lawinenabgängen oder bei Waldpflegemaßnahmen in hochalpinen Lagen anfallen. Der Ausnahmetatbestand in der Z. 2 sollte deshalb wie folgt erweitert werden:

„2. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material auf Alm-, Berg- und Lärchenwiesen zur Verhinderung der Verbuschung, das punktuelle Verbrennen biogener Materialien auf Alm-, Berg- und Lärchenwiesen nach Lawinenabgängen sowie das punktuelle Verbrennen von mit Forstschädlingen befallenem Astmaterial, das aufgrund fehlender Erschließung nicht aus dem Wald gebracht werden kann;“

Zu Abs. 1 Z. 4:

Die Zulässigkeit einer Verordnung soll davon abhängig sein, ob die „örtliche Situation“ das Vorsehen von Ausnahmen erfordert. Was unter „örtliche Situation“ zu verstehen ist, bleibt weitgehend unklar. Gegen eine solche Regelung ergeben sich daher schon im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot erhebliche Bedenken.

Der Entfall der gesetzlichen Ausnahme für Brauchtumsfeuer ist weder zweckmäßig noch aus immissionsfachlicher Sicht notwendig. So wurde von Sachverständigen des Immissionsschutzes festgestellt, dass beispielsweise die Tradition, zu Herz-Jesu und Sonnwend auf den Gipfeln und Berghängen kontrollierte Feure zu machen, zu keinen nennenswerten Immissionszuwächsen führt; dazu ist einerseits die Ferne von besiedeltem Gebiet zu groß und andererseits die Verdünnungsmöglichkeit mit Frischluft in ausreichendem Maß gegeben. Der hohe Stellenwert der Brauchtumpflege wird es in vielen Fällen unmöglich machen, ein solches gesetzliches Verbot aufrechtzuerhalten. Folglich ist mit der Notwendigkeit zur Erlassung einer Mehrzahl von Verordnungen zu rechnen. Da in den Verordnungen nach § 3a Abs. 3 zudem Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen sind, also generalisierend Schutzmaßnahmen für alle denkbaren „Veranstaltungsorte“ normiert werden müssen, wird die Erlassung solcher Verordnungen einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Aus diesen Überlegungen wird deshalb gefordert, für Brauchtumsveranstaltungen wie bisher eine gesetzliche Ausnahme festzulegen.

Zu Abs. 2:

Weshalb Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall nach Abs. 2 nunmehr von den Bezirksverwaltungsbehörden und nicht mehr wie bisher von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden sollen, ist in den Erläuterungen nicht näher begründet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 118 Abs. 2 B-VG hat die Gemeinde ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich.

Weiters wird gefordert, die Erteilung individueller Ausnahmegenehmigungen nicht nur auf das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zu beschränken, sondern in sämtlichen Fällen des Abs. 1 (insbesondere aber in den Fällen des punktuellen Verbrennens nach den Z. 2 und 4) Ausnahmegenehmigungen vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor